



Stadt Rotenburg (Wümme)  
Der Bürgermeister

Große Straße 1  
27356 Rotenburg (Wümme)

## A m t l i c h e B e k a n n t m a c h u n g

Stadt Rotenburg (Wümme)

### 20. Änderung des IV. Flächennutzungsplanes, Teil B, Unterstedt und vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 3 von Unterstedt – westlich der Bahn-Nord –

#### Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Die Stadt beabsichtigt, die o.g. Bauleitpläne zu ändern bzw. aufzustellen. Das Plangebiet ist im nachfolgenden Lageplan dargestellt.

Ziel der Planung ist die planungsrechtliche Absicherung einer Lagerfläche als Erweiterung der bestehenden, bereits genehmigten Brechanlage in Unterstedt. Auf der Fläche soll im Wesentlichen Oberboden gelagert und aufbereitet werden. Da es sich um eine Außenbereichsfläche handelt, ist hierfür ein Bauleitplanverfahren erforderlich.

Die Entwurfsunterlagen (Bauleitpläne, Begründungen mit Umweltbericht) liegen in der Zeit vom

**28.12.2020 bis einschließlich 29.01.2021**

im alten Teil des Rathauses, Große Straße 1, II.OG, während der Dienststunden öffentlich aus. Während dieser Frist können die Planunterlagen entweder nach **telefonischer Terminvereinbarung** unter 04261/71-0 im Rathaus oder gemäß § 4a Absatz 4 BauGB auch unter [www.rotenburg-wuemme.de](http://www.rotenburg-wuemme.de) → Wirtschaft & Umwelt → Stadtplanung eingesehen werden.

Folgende, nach Einschätzung der Stadt, wesentliche bereits vorliegende Stellungnahmen mit umweltrelevantem Inhalt aus dem frühzeitigen Beteiligungsverfahren liegen mit aus:

- Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr vom 23.09.2020 mit Hinweis, dass evtl. Schutzmaßnahmen gegen von Bundesstraßenverkehr ausgehende Emissionen nicht zu Lasten der Straßenbauverwaltung erfolgen dürfen,
- Landkreis Rotenburg (Wümme), wasserwirtschaftliche Stellungnahme vom 25.09.2020 mit Hinweis, zu ggf. gesondert zu beantragenden wasserrechtlichen Verfahren,
- Landkreis Rotenburg (Wümme), bodenschutzrechtliche Stellungnahme vom 25.09.2020 mit der Bitte einen Hinweis für das Vorgehen bei evtl. Altlastenfunden zu ergänzen,
- Landkreis Rotenburg (Wümme), naturschutzfachliche Stellungnahme vom 25.09.2020 mit Bitte um Prüfung/ bzw. ggf. nähere Erläuterung der Aussagen zur Biotopkartierung, zu ggf. auftretenden betriebsbedingten Auswirkungen und zur Art des zur Lagerung geplanten vorgesehenen Materials.

Hinsichtlich der Umweltbelange wurden im Hinblick auf die Wirkfaktoren des Planänderungsgebietes insbesondere die Auswirkungen auf folgende Schutzgüter geprüft:

- den Menschen (Erholungsfunktionen, Emissionsbelastungen, Verkehr),
  - auf Tiere und Pflanzen (artenschutzrechtliche Aspekte, Biotope, Schutzgebiete),
  - auf Boden und Wasser (Versiegelungsgrad, Vorbelastungen, geologischer Untergrund/Bodenaufbau, Niederschlagswasserentwässerung und -versickerung),
  - auf Klima und Luft (Lokalklima, Immissionsbelastungen),
  - auf Kultur- und Sachgüter (Elemente der Kulturlandschaft, Bodenfunde)
  - auf das Landschaftsbild (Vorbelastungen, Vielfalt, Natürlichkeit) geprüft.
-

Als Grundlage zur Bewertung der Umweltbelange dienen:

- Regionales Raumordnungsprogramm für den Landkreis Rotenburg (Wümme) aus 2020
- Landschaftsrahmenplan für den Landkreis Rotenburg (Wümme) aus 2015

Während des Auslegungszeitraums können Stellungnahmen schriftlich, zur Niederschrift oder auch per EMail an [stadtplanung@rotenburg-wuemme.de](mailto:stadtplanung@rotenburg-wuemme.de) abgegeben werden.

Es wird gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4a Abs. 6 BauGB darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben können.

Weiterhin wird für die Änderung des Flächennutzungsplanes ergänzend darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB).

Rotenburg (Wümme), den 19.12.2020

**Der Bürgermeister**

L.S.

**gez. Andreas Weber**

